



## Reanimiert trotz Patientenverfügung: ein exemplarischer Fall

## Reanimiert trotz Patientenverfügung: ein exemplarischer Fall

Nina Thalmann (Name geändert) war 88 Jahre alt und wohnte in einem Pflegeheim. Sie blickte auf ein erfülltes Leben zurück, litt jedoch an ihrer zunehmenden Demenz. Weder vor dem Sterben noch vor dem Tod hatte sie Angst, deshalb sprach sie schon früh mit ihrer Familie offen über diese Themen. Und sie wollte den Angehörigen einen ausserordentlich schwierigen, ja vielleicht sogar den schwierigsten Entscheid ersparen: den Entscheid ob, wenn sie plötzlich schwer krank oder verunfallen würde, dann lebensverlängernde Massnahmen einzuleiten oder zu unterlassen sind. Deshalb hatte die Seniorin schon früh eine Patientenverfügung verfasst. Darin stand auch, dass sie im Falle eines Herz-Kreislaufversagens keine Reanimation wünsche.

### Tipp

Spätestens auf einen Heimeintritt hin eine Patientenverfügung verfassen oder – besser, weil ausführlicher und unter anderem auch für Notfallsituationen geeignet – mit Advance Care Planning vorausbestimmen. Denn im Gegensatz zur Patientenverfügung erfolgt die Advance-Care-Planning-Vorausplanung im Rahmen eines geführten Gesprächs mit einer zertifizierten Fachberaterin und in der Regel mit einer Vertrauensperson (Familienmitglied oder andere Person).

Eines Tages stürzte Nina Thalmann und verletzte sich dabei am Kopf. Obwohl sie stets ansprechbar war und deutlich zu verstehen gab, nicht vom Heim ins Spital verlegt werden zu wollen, alarmierte die Pflege den Rettungsdienst, und es kam zu einer notfallmässigen Einweisung ins Spital.

### Tipp

Verantwortliche Fachpersonen im Heim müssen wissen, dass die Vorsorgedokumente (Patientenverfügung und/oder Advance Care Planning) erstellt sind und wo diese hinterlegt sind. Auch die wesentlichen inhaltlichen Punkte sollten bekannt sein.

Frau Thalmanns Patientenverfügung wurde den Rettungssanitätern zwar vor dem Transport ausgehändigt - was mit dieser passiert ist, blieb bis zum Schluss unklar. Nach dem Spitaleintritt wurden sofort zahlreiche Untersuchungen durchgeführt. Noch während den Röntgen-Untersuchungen erlitt Nina Thalmann einen Herzstillstand. Umgehend reanimierten Fachpersonen die 88-Jährige. Sie erlitt dabei mehrere Rippenbrüche. Eine Woche später starb Nina Thalmann im Pflegeheim.

## ... und wie man sich davor schützt

### Tipp

In einem dringlichen Fall sollten die Fachpersonen nicht nach den Vorsorgedokumenten suchen müssen, um umgehend die von der betreffenden Patientin/dem entsprechenden Patienten gewünschten Massnahmen einleiten zu können. Dem Entscheid, eine Verlegung in ein Spital vorzunehmen, folgen meist umfangreiche medizinische Abklärungen und Handlungen, die oft nicht mehr gewünscht waren. Die Verlegung stellt häufig eine zentrale therapeutische Weichenstellung dar. Deshalb ist es wichtig, falls eine Verlegung zur Spitalbehandlung nötig wird, weil im Heim keine adäquate palliative Behandlung möglich ist, dass die Fachpersonen im Heim die ärztliche Notfallanweisung mitgeben und umgehend die Vertretungsperson informieren. Der Wunsch oder die Ablehnung einer Verlegung können in der Patientenverfügung und mit Advance Care Planning festgehalten werden.

### Zentrale Fragen früh regeln

Ein Fall, wie der zuvor geschilderte, ist alltäglich – und doch wirft er immer wieder zentrale Fragen auf. Zwar ist die Verbindlichkeit eines in der Patientenverfügung geäusserten Willens inzwischen unbestritten. Doch oft fehlen für akute Situationen wichtige Hinweise zu Fragen, welche die Beteiligten – die direkt betroffene Person, Angehörige und auch Fachpersonen – vorher klären sollten.

### Tipp

Eine gängige Patientenverfügung ist gut, doch sie regelt nicht alle wichtigen Fragen und wird in der Regel erst bei aussichtsloser Prognose angewendet. Advance Care Planning stellt eine Erweiterung dar, da die Vorausplanung die Therapieziele in der Notfallsituation sowie bei länger dauernder und bleibender Urteilsunfähigkeit definiert.

Zum Beispiel die sehr wichtige medizinische Weichenstellung «Spitaleinweisung: ja oder nein?». Diese Frage wird in vielen Patientenverfügungen weder gestellt noch finden sich Hinweise dazu. In der Praxis ist jedoch genau diese Frage von grosser Bedeutung. Denn nur, wenn im Voraus mit den Fachpersonen insbesondere in Alters- und Pflegeheimen darüber gesprochen und ein entsprechender Notfallplan erstellt wurde, kann sichergestellt werden, dass Patienten keine ungewünschten Behandlungen erhalten.

#### Tipps

Der Entscheid zur Spitalweisung wird in seiner Bedeutung oft unterschätzt. Denn das Spitalpersonal muss sich im Zweifelsfall für die Lebenserhaltung einsetzen. Die gesundheitliche Vorausplanung (Advance Care Planning, ACP) klärt die Wünsche der Person und übersetzt diese in medizinische Handlungsanweisungen.

### Hilfe für die betroffene Person und das gesamte Umfeld

Um solche für alle Beteiligten belastenden Situationen zu vermeiden und im Vorhinein Klarheit über die auszuführenden Massnahmen zu schaffen, empfiehlt sich eine Vorausplanung mit Rahmen einer Advance-Care-Planning-Regelung. Mit dieser „Patientenverfügung plus“ wird frühzeitig eine detaillierte Planung erstellt, welches Vorgehen die Betroffenen im Ernstfall wünschen. Eine solche Vorausplanung ermöglicht echte Selbstbestimmung.

### Advance Care Planning: Jetzt Sicherheit schaffen für die Zukunft, damit alle wissen, was zu tun ist.

[www.spo.ch](http://www.spo.ch)

## Über die SPO

Die SPO setzt sich konsequent und professionell für die Rechte der Patienten und die Qualität im Gesundheitswesen ein. Als starke Stimme im Interesse der Patienten sind wir die erste Anlaufstelle für Fragen rund um Gesundheit und Krankheit. Wir engagieren uns insbesondere für die Umsetzung der Rechte von Patientinnen und Patienten im Alltag und deren Selbstbestimmung durch generelle und individuelle Informationen sowie Beratung bei Fragen zur medizinischen Behandlung oder Vorsorge. Unsere Stiftung wird durch die Mitglieder des SPO Vereins Patientenorganisation finanziell unterstützt.

### Wir sind eine allgemeine Patientenorganisation und deshalb

- unabhängig von Therapie und Krankheit
- finanziell unabhängig, d.h. wir erhalten keine Spenden von Industrie (Pharma, Medtech und andere) oder Krankenversicherungen
- politisch unabhängig, d.h. wir sind parteipolitisch neutral

### Wir sind eine Anlaufstelle für Ratsuchende

- Patienten und deren Angehörige
- Krankenversicherte
- medizinische Fachpersonen
- Vertreter von Behörden und Pflegeinstitutionen

### Wir bieten

- Orientierung über das Vorgehen im Krankheitsfall mit Information und Beratung
- Entscheidungshilfen bei medizinischen Fragen und Beratung bezüglich Zweitmeinungen
- Aufklärung über medizinische Sachverhalte
- Planung im Fall der Urteilsunfähigkeit mit Patientenverfügung und Advance Care Planning
- Abklärung bei Vermutung einer medizinischen Fehlbehandlung mit Ermittlung des medizinischen Sachverhalts samt fachärztlicher Einschätzung
- Analyse der Aussichten bei einem rechtlichen Vorgehen, d.h. Einschätzung des Erfolgs, bei vermuteter oder effektiver Fehlbehandlung

## Kontakt

### Rufen Sie uns an:

T 044 252 54 22

Mo–Do, 10–12 und 14–16 Uhr

SPO-Mitglieder werden kostenlos beraten.

Nichtmitglieder nutzen die Hotline.

Hotline 0900 567 047 / Mo–Do, 9–12 Uhr, Fr. 2.90/Min.

Als Mitglied unterstützen Sie unseren Einsatz für Patientenrechte und Qualität im Gesundheitswesen und geniessen **wertvolle Vorteile:**

- kostenlose Beratung bis 60 Minuten
- kostenlose telefonische Kurzauskünfte
- Patientenrechtsschutz-Versicherung bis Fr. 250'000.–. Das ist der günstigste Patientenrechtsschutz der Schweiz.
- Viermal jährlich den Newsletter «SPO Aktuell»
- vergünstigter Bezug von SPO-Publikationen
- vergünstigte Teilnahme an Veranstaltungen

### Mitgliedschaften

- Einzelmitglied Fr. 60.– pro Kalenderjahr
- Familienmitglied Fr. 90.– pro Kalenderjahr
- Gönnermitglied ab Fr. 100.– pro Kalenderjahr (ohne Rechtsschutz-Versicherung)

## Mitglied werden und Informationsmaterial bestellen

### Ich will Mitglied werden

- Einzelmitgliedschaft** (Fr. 60.– pro Jahr)
- Familienmitgliedschaft** (Fr. 90.– pro Jahr)

### Ich interessiere mich für Advance Care Planning und möchte mich persönlich beraten lassen

Sie erreichen uns per Telefon (044 252 54 22) oder per Mail (spo@spo.ch)

- Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail

### Ich bestelle

- Der Patientenkompass**  
Dieser umfassende Ratgeber weist Patienten und Patientinnen und deren Angehörigen den Weg durch den «Dschungel» im Gesundheitswesen. Fr. 29.90 (114 Seiten, zzgl. Versandkosten; Mitglieder Fr. 26.–)
- Der DOCUPASS**  
Der DOCUPASS enthält eine kurze sowie eine ausführliche Form der Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag sowie Anordnungen für den Todesfall. Fr. 19.– (zzgl. Versandkosten)
- Ihre Patientenverfügung**  
Die Patientenverfügung aus dem DOCUPASS-Vorsorgedossier ist nun auch separat erhältlich. Bei Bestellung erhalten Sie die PATIENTENVERFÜGUNG in kurzer und ausführlicher Form. Fr. 10.– (zzgl. Versandkosten)

### Abonnieren Sie den SPO-Newsletter

Sie interessieren sich für Aktivitäten der SPO, ohne Mitglied zu werden?  
Bleiben Sie dennoch über Aktivitäten der SPO informiert.

- Ja, ich möchte den Newsletter der SPO (viermal jährlich per Mail)

Bitte frankieren

**SPO Schweizerische  
Patientenorganisation**  
Häringstrasse 20  
8001 Zürich

Vorname / Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_